

**Vereinbarung**  
über die Eingliederung der Gemeinde Adelhausen  
in die Stadt Rheinfelden (Baden)  
vom 24.05.1974

§ 1  
Eingliederung der Gemeinde Adelhausen  
in die Stadt Rheinfelden (Baden)

(1) Die Gemeinde Adelhausen, derzeit bestehend aus den Ortsteilen Adelhausen und Ottwangen, wird in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.

(2) Der bisherige Gemeindename "Adelhausen" wird als Stadtteilbezeichnung beibehalten.

§ 2  
Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Adelhausen ein.

§ 3  
Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Adelhausen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden), soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4  
Bürgernutzen

Der in der Gemeinde Adelhausen in einer Klasse bestehende Bürgernutzen wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt. Im übrigen gilt bezüglich des Gemeindegliederungsvermögens die gesetzliche Regelung (§ 100 GO).

§ 5  
Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung für den Stadtteil Adelhausen die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a ff GO einzuführen. Die eingegliederte Gemeinde Adelhausen erhält die Rechte einer Ortschaft.

§ 6  
Ortschaftsrat

- (1) Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte.
- (2) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde Adelhausen die Ortschaftsräte sind.

§ 7  
Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Adelhausen betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil Adelhausen betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a) Erlass, Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- b) Aufstellung von Bauleitplänen,
- c) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- d) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Adelhausen betreffen,
- e) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- f) Ausbau und Erhaltung der Wasserversorgung sowie des öffentlichen Abwassernetzes,
- g) Bau und Ausbau von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen,
- h) Land- und Forstwirtschaft,
- i) Benennung von öffentlichen Einrichtungen, Straßen, Wegen und Plätzen,
- k) Personalangelegenheiten der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet in Fällen mit finanzieller Auswirkung im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister vom Gemeinderat übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Absatz 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht, über folgende Angelegenheiten des Stadtteils Adelhausen:

- a) Ausstattung und Benützung der öffentlichen Einrichtungen,
- b) Pflege des Ortsbildes,

- c) Instandsetzung von Straßen, Wald- und Wirtschaftswegen,
- d) Verwendung des Reinerlöses aus außerordentlichen Holzbetrieben,
- e) Angelegenheiten der Feuerwehr,
- f) Förderung der kulturellen, karitativen und sportlichen Vereine,
- g) Jagd- und Weiderecht.

Dieser Zuständigkeitskatalog kann aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.

### § 8 Örtliche Verwaltung und Archiv

(1) Die Stadt Rheinfeld (Baden) richtet im Stadtteil Adelhausen eine örtliche Verwaltung ein. Der Bürgermeister oder sein ständiger allgemeiner Stellvertreter wird nach Bedarf Sprechstunden im bisherigen Rathaus des Stadtteils abhalten.

(2) Der örtlichen Verwaltung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates, soweit dafür nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- b) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit, soweit diese nicht vom Gemeinderat oder vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- c) Ehrung von Bürgern, soweit diese nicht vom Bürgermeister vorgenommen werden,
- d) Herausgabe des Informationsblattes für den Stadtteil Adelhausen,
- e) Friedhofsverwaltung,
- f) Verkürzung der Sperrzeit in Einzelfällen,
- g) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
- h) Verlängerung von Bundespersonalausweisen,
- i) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
- k) Entgegennahme von Gewerbeanzeigen,
- l) Entgegennahme von polizeilichen An-, Ab- und Ummeldungen,
- m) Entgegennahme von Bauanfragen und Baugenehmigungsanträgen,
- n) Entgegennahme von Anträgen aller Art.

Der Bürgermeister kann der örtlichen Verwaltung weitere Aufgaben übertragen.

Zuständigkeitsänderung können nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen werden.

(3) Das archiwwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Adelhausen wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges. Bl. S. 279) dem Stadtarchiv Rheinfeldern (Baden) einverleibt, soweit es die dienstlichen Belange erfordern.

## § 9

### Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Der Ortsvorsteher ist ständiger Vertreter des Bürgermeisters beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) wird in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortsvorsteher des Stadtteils Adelhausen, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(3) Bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 31. Dezember 1981 wird dem Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Adelhausen das Amt des Ortsvorstehers übertragen.

Für eine evtl. Wiederwahl gilt § 2 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges. Bl. S. 419).

## § 10

### Übernahme der Gemeindebediensteten

Die Bediensteten der Gemeinde Adelhausen werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Rheinfeldern (Baden) übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung, ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer Rechtsstellung entsprechend eingesetzt.

## § 11

### Vertretung des Stadtteils Adelhausen im Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden)

(1) Die Stadt Rheinfeldern (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO für eine angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Adelhausen im Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) zu sorgen. Sie hat in ihrer Hauptsatzung bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist (§ 27 Absatz 2 Satz 2 GO).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des derzeitigen Bevölkerungsanteils wird der künftige Stadtteil Adelhausen durch ein Mitglied im Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Absatz 3 GO.

(2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) zwei Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Adelhausen an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat der Gemeinde Adelhausen aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Absatz 1 Satz 5 GO).

## § 12 Ortsrecht

(1) In der bisher selbständigen Gemeinde Adelhausen bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Angleichung des voneinander abweichenden Ortsrechts hat innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird in der bisher selbständigen Gemeinde Adelhausen umgehend mit der Eingliederung im Stadtteil Adelhausen in Kraft gesetzt.

(3) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Adelhausen werden den Hebesätzen der Stadt Rheinfelden (Baden) mit Wirkung vom 01. Januar 1975 angeglichen.

Der zum Zeitpunkt der Eingliederung in der bisherigen Gemeinde Adelhausen geltende Hundesteuersatz (24 DM) wird im künftigen Stadtteil Adelhausen für die Jahre 1975 bis 1979 beibehalten.

## § 13 Wahrung der Eigenart und besonderen Aufgaben

(1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Adelhausen bleibt erhalten. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird alle in der bisherigen Gemeinde Adelhausen vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen, wie es in Rheinfelden (Baden) geschieht. Die Zuschüsse dürfen nicht geringer sein, als dies zur Zeit der Fall ist.

(3) Die derzeitige, die Grund- und Hauptschüler der bisherigen Gemeinde Adelhausen sowie der Stadtteile Eichsel und Minseln betreffende Regelung über die Schulverhältnisse auf dem Dinkelberg wird beibehalten, solange dies gesetzlich möglich ist.

(4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Adelhausen eine Kinderspielstube einzurichten und zu betreiben bzw. ihre Einrichtung und ihren Betrieb durch Gewährung von Zuschüssen zu fördern.

(5) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Adelhausen eine den dortigen Bedürfnissen entsprechende Abteilung der Feuerwehr zu unterhalten.

(6) Die Krankenpflegestation im Stadtteil Adelhausen soll aufrecht erhalten bleiben. In die bestehenden Verträge bzw. Vereinbarungen tritt die Stadt Rheinfelden (Baden) ein.

(7) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, die Landwirtschaft durch geeignete Maßnahmen angemessen zu fördern.

Die Farrenhaltung wird im Stadtteil Adelhausen bis auf weiteres beibehalten.

(8) Der gemeindeeigene Friedhof mit dem Stadtteil Eichsel (ehemalige Gemeinde Eichsel) bleibt erhalten und wird bei Bedarf erweitert.

(9) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich dafür einsetzen, dass die bisherige Posthilfsstelle im Stadtteil Adelhausen erhalten bleibt.

(10) Der Jagdbezirk Adelhausen soll erhalten bleiben.

#### § 14

#### Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle im künftigen Stadtteil Adelhausen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu erfüllen.

(2) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Adelhausen beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, werden in der beschlossenen Form durchgeführt.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Adelhausen fördern.

(4) Unter Verwendung der Sonderzuweisungen nach dem FAG, eines jährlichen Betrages in Höhe der freien Mittel des ordentlichen Haushalts der bisherigen Gemeinde Adelhausen im Durchschnitt der letzten 4 Jahre, sowie dem Reinerlös aus der Nutzung des Gemeindewaldes durch außerordentliche Holzbetriebe kommen innerhalb der nächsten 10 Jahre folgende Maßnahmen im Stadtteil Adelhausen zur Durchführung:

a)	Maßnahme	Voraussichtlicher Aufwand DM
1.	Verbandssammler	600.000
2.	Ortskanalisation I 150.000 Ortskanalisation II <u>850.000</u>	1.000.000
3.	Wirtschaftswege	150.000
4.	Fertigstellung der Mehrzweckhalle	<u>140.000</u>
	<b>zusammen</b>	<b>1.890.000</b>

b) Finanzierung	DM
1. Landesbeihilfe Kanal	80.000
2. Zinsverbilligtes Darlehen	340.000
3. Anliegerbeiträge	480.000
4. Zuweisungen nach § 34 b FAG	40.000
5. Investitionsmittel von 10 Haushaltsjahren	670.000
Beiträge der aufnehmenden Gemeinde	<u>280.000</u>
<b>zusammen</b>	<b>1.890.000</b>

Der Ortschaftsrat schlägt die Reihenfolge bei der Durchführung der Maßnahmen vor.

§ 15  
Verbandszugehörigkeit

Die Stadt Rheinfeldern (Baden) tritt anstelle der Gemeinde Adelhausen die Rechte und Pflichten gegenüber dem

- a) Abwasserzweckverband Dinkelberg mit Sitz in Hertzen
- b) Dinkelberg-Wasserversorgungsverband mit Sitz in Maulburg

ein.

Der Stadtteil Adelhausen soll in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.

§ 16  
Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsabschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Rheinfeldern (Baden).

§ 17  
Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Adelhausen bis zu der im Jahre 1984 stattfindenden Gemeinderatswahl durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Absatz 1 Satz 4 GO).

§ 18

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die Gemeinde Adelhausen verpflichtet sich, nach Unterzeichnung dieser Eingliederungsvereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung keine bindenden Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Rheinfelden (Baden) herzustellen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 1974 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.